



Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Punzierungsgesetz 2000, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz und das Entschädigungsgesetz CSSR geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Finanzen); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit Schreiben vom 29. Jänner 2013 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Nach Art. 10 des gegenständlichen Entwurfes sollen auch die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes CSSR dem neuen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelsystem angeglichen werden.

Die gemäß der Anlage zu Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 zum 1. Jänner 2014 aufgelöste Bundesentschädigungskommission nach dem Besatzungsentschädigungsgesetz, die auch für die Behandlung von Ansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz CSSR zuständig ist, soll durch das Bundesverwaltungsgericht abgelöst werden.

Gemäß Art. 130 B-VG (neu) erkennen die Verwaltungsgerichte (so auch das Bundesverwaltungsgericht) über Beschwerden gegen Bescheide (von Verwaltungsbehörden), gegen unmittelbare „Polizeiakte“, wegen Säumnis einer Verwaltungsbehörde sowie gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs.4 B-VG. Ferner können durch Bundes- oder Landesgesetz Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verhalten von Verwaltungsbehörden im Gesetzesvollzug, gegen Verhalten eines Auftraggebers im öffentlichen Vergabewesen sowie Streitigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten öffentlich Bediensteter übertragen werden.

Geschäftszahl: BMWF-90.503/0003-III/4a/2013  
Sachbearbeiter/in: Gabriele Sallaberger  
Abteilung: III/4a  
E-Mail: gabriele.sallaberger@bmwf.gv.at  
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9237 / 53120-999237  
Ihr Zeichen: GZ. BMF-280806/0002-I/4/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
www.bmwf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Nach dem geltenden Entschädigungsgesetz CSSR entscheidet über Ansprüche die Bundesentschädigungskommission. Dieser Zuständigkeit ist ein bei den Finanzämtern angelagertes formloses Anbotsverfahren vorgeschaltet. Ein Bescheidverfahren vor den Finanzämtern bzw. die Erhebung einer Berufung an die Bundesentschädigungskommission ist nicht vorgesehen. Das Finanzamt hat aufgrund der Geltendmachung eines Anspruchs bejahendenfalls einen Entschädigungsbetrag anzubieten. Wird dieses Anbot nicht angenommen kann der Entschädigungswerber die Bundesentschädigungskommission anrufen. Ähnliches gilt im Fall der Verweigerung eines Anbots bzw. der Untätigkeit des Finanzamts.

Nachdem dieser „Rechtsweg“ offenbar unverändert aufrecht bleiben soll und lediglich die der Bundesentschädigungskommission zugeschriebenen Aufgaben dem Bundesverwaltungsgericht übertragen werden, begegnen dem Entwurf verfassungsrechtliche Bedenken. De jure wird nämlich damit dem Bundesverwaltungsgericht eine erstinstanzliche Zuständigkeit übertragen, die mit dem Kompetenzkatalog des Art. 130 B-VG schwerlich in Einklang zu bringen ist. Auch wenn Neuverfahren kaum mehr anfallen sollen, erscheint es verfassungskonform notwendig, einen Beschwerdezug gegen die Entscheidungen des Finanzamts einzurichten, damit das Bundesverwaltungsgericht verfassungsrechtlich konfliktfrei an die Stelle der Bundesentschädigungskommission treten kann. Nach der gegenwärtigen Konstruktion vermag man die Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts, z.B.: bei Nichtannahme eines Anbots des Finanzamts, nur mit hohem Auslegungsaufwand etwa als Beschwerde im Verständnis des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (neu) zu deuten.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 20. Februar 2013

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Martin Thenmayer

### **Elektronisch gefertigt**

|                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert                                                                        | h4wkQsFB3dHuWCcr3c0QS7cQ7n1urGpzyur29aYVZV7NbU6oz6GxnYqf37aU5AvL2241/VHrsntSgwucoPI5gNJPMYjfAyg2l7nnmVfz3yS/XI2Huh8Tzrd9r9ZptK3XOCZRnpH+OyExG23g4xd0a3Jwpqo9iNIJ+DSmCiOQ=                                                                                                                                        |                                                                                                                                  |
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung                                                                                 |
|                                                                                     | Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2013-02-20T10:40:00+01:00                                                                                                        |
|                                                                                     | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                                                                                                                                            | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                                                                                     | Serien-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 535233                                                                                                                           |
|                                                                                     | Methode                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0                                                                                         |
| Hinweis                                                                             | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                  |
| Prüfinformation                                                                     | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> .<br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmwf.gv.at/verifizierung</a> . |                                                                                                                                  |